



Gemeinde  
**Herzebrock-Clarholz**

## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

20. Jahrgang

06.05.2022

Nr. 3

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Titel**

**Seite(n)**

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

2 - 4

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**1.**

Am Sonntag, dem 15. Mai 2022, findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

**2.**

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die zum Wahlkreis 95 - Gütersloh II - gehört, ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt, und zwar in Stimmbezirke 1 bis 3 im Ortsteil Clarholz (Wahllokal Wilbrand-schule, Schulstraße 18) und Stimmbezirke 4 bis 8 im Ortsteil Herzebrock (Wahllokal von-Zumbusch-Schule, Jahnstraße 2).

Die Wahlräume der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind alle barrierefrei erreichbar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

**Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird weiterhin empfohlen, bei Betreten der Gebäude einen Mund-/Nasenschutz in Form einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske (OP-Maske) zu tragen.**

**3.**

Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerver-zeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Aus diesem Grunde ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

**4.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

**7.**

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Wahlamt) mit dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) muss so rechtzeitig an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht, Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abgegeben werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.05.2022, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mündlich oder schriftlich beantragt und auch direkt ausgeübt werden.

Für die Auszählung der Briefwahl werden 5 Briefwahlvorstände gebildet:

Briefwahl 1 – 2: Rathaus, Am Rathaus 1, Herzebrock

Briefwahl 3 – 5: Josefschule 17, Jahnstraße, Herzebrock

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich.

**8.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzebrock-Clarholz, den 05.05.2022

Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Der Bürgermeister

Diethelm